

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung 1. Am 24. September 2017 findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

Zur gleichen Zeit findet in der Stadt Bergisch Gladbach die

Wahl zum Landrat/zur Landrätin des Rheinisch-Bergischen Kreises

statt.

Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Bergisch Gladbach ist in 73 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21. August bis 03. September 2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14:00 Uhr im städtischen Schulgebäude der Realschule Im Kleefeld 19,

51467 Bergisch Gladbach zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte/jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder

Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler/jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums folgende Stimmzettel ausgehändigt:

Für die Bundestagswahl erhält er/sie einen weißen Stimmzettel. 3.1

Jeder Wähler/jede Wählerin hat für die Bundestagswahl eine Erststimme und eine

Zweitstimme

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/in-nen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien,

sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler/jede Wählerin hat für die Wahl zum Landrat/zur Landrätin eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Kandidaten für das Amt des Landrates/der Landrätin im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/wel-

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts mög-

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

Der/Die Wähler/in gibt

Seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

Der/Die Wähler/in gibt

cher Bewerberin sie gelten soll.

in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

3.2 Für die Wahl zum Landrat/zur Landrätin erhält er/sie einen gelben Stimmzettel.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen

ĺich ist.

b) durch Briefwahl teilnehmen.

amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten,

dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr für die Bundestagswahl und bis 16:00 Uhr für die Landratswahl eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der/Die Wahlbrief/e können auch im Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach, Scheidtbachstraße 23, 51469 Bergisch Gladbach abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lutz Urbach

Bergisch Gladbach, gez. 25.08.2017 Bürgermeister